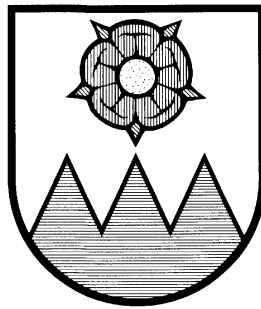


**WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT
MIT GEBÜHRENREGLEMENT**

DER

EINWOHNERGEMEINDE RUMISBERG



2002

Wasserversorgungsreglement; Inhalt

I. Allgemeines

| | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Gemeindeaufgabe |
| Artikel 2 | Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) |
| Artikel 3 | Erschliessung |
| Artikel 4 | Technische Vorschriften |
| Artikel 5 | Schutzzonen |
| Artikel 6 | Pflicht zum Wasserbezug |
| Artikel 7 | Wasserabgabe |
| | a Allgemeines |
| Artikel 8 | b Technisches |
| Artikel 9 | Einschränkung der Wasserabgabe |
| Artikel 10 | Verwendung des Wassers |

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

| | |
|------------|----------------------------------|
| Artikel 11 | Geltung des Reglementes |
| Artikel 12 | Bewilligungspflicht |
| Artikel 13 | Pflichten der WasserbezügerInnen |
| | a Haftung |
| Artikel 14 | b Ableitungsverbot |
| Artikel 15 | c Handänderung |
| Artikel 16 | Ende des Wasserbezuges |
| Artikel 17 | Abtrennung der Hausanschlüsse |
| Artikel 18 | Vorkehren bei Unterbrüchen |
| Artikel 19 | Schadenersatzansprüche |
| Artikel 20 | Private Wasserversorgungen |

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

| | |
|------------|------------------------------|
| Artikel 21 | Anlagen zur Wasserverteilung |
| Artikel 22 | Öffentliche Anlagen |
| Artikel 23 | Private Anlagen |

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Artikel 24 | Erstellung |
| Artikel 25 | Leitungen im Strassengebiet |
| Artikel 26 | Durchleitungsrechte |
| Artikel 27 | Schutz der öffentlichen Leitungen |
| Artikel 28 | Abtretung privater Leitungen |

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

| | |
|------------|---|
| Artikel 29 | Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt |
| Artikel 30 | Mehrkosten |
| Artikel 31 | Übrige Löschanlagen |

3. Wasserzähler

| | |
|------------|--------------------------|
| Artikel 32 | Einbau, Kostentragung |
| Artikel 33 | Standort |
| Artikel 34 | Haftung bei Beschädigung |
| Artikel 35 | Revision, Störungen |

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

| | |
|------------|--|
| Artikel 36 | Erstellung, Eigentum |
| Artikel 37 | Unterhalt |
| Artikel 38 | Mängel |
| Artikel 39 | Haftung |
| Artikel 40 | Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht |
| Artikel 41 | Installationsbewilligung |

2. Hausanschlussleitungen

| | |
|------------|---------------------------------|
| Artikel 42 | Bewilligung/Durchleitungsrechte |
| Artikel 43 | Technische Bestimmungen |

3. Hausinstallationen

| | |
|------------|-----------------------|
| Artikel 44 | Technische Bestimmung |
|------------|-----------------------|

IV. Finanzielles

| | |
|------------|---------------------------------------|
| Artikel 45 | Eigenwirtschaftlichkeit |
| Artikel 46 | Finanzierung der Anlagen |
| Artikel 47 | Einmalige Abgaben |
| | a Anschlussgebühr |
| Artikel 48 | b Löschbeitrag |
| Artikel 49 | Jährliche Gebühren |
| Artikel 50 | Rechnungstellung |
| Artikel 51 | Fälligkeiten |
| | a Anschlussgebühr |
| | b Löschbeitrag |
| | c Jährliche Gebühren |
| | Zahlungsfrist |
| Artikel 52 | Einforderung der Gebühren/Verzugszins |
| Artikel 53 | Verjährung |

IV. Finanzielles

| | |
|------------|--|
| Artikel 54 | Abgaben- und gebührenpflichtige Personen |
| Artikel 55 | Grundpfandrecht |

V. Straf- und Schlussbestimmungen

| | |
|------------|----------------------------|
| Artikel 56 | Unberechtigter Wasserbezug |
| Artikel 57 | Widerhandlungen |
| Artikel 58 | Rechtspflege |
| Artikel 59 | Übergangsbestimmung |
| Artikel 60 | Inkrafttreten, Anpassung |

| | |
|-----------------|------------------------|
| Anhang I | Gesetzliche Grundlagen |
|-----------------|------------------------|

Gebührenreglement

| | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Anschlussgebühr |
| Artikel 2 | Löschbeitrag |
| Artikel 3 | Anpassung an den Berner Baukostenindex |
| Artikel 4 | Inkrafttreten |

| | |
|------------------|--------------------|
| Anhang II | Gebührenverordnung |
|------------------|--------------------|

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Werkkommission.

Artikel 2

Generelle Wasser-
versorgungsplanung
(GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

A Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

B Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

Technische
Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

Schutzzonen

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Allgemeines

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Bauten und Anlagen ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

| | |
|--------------------------------|---|
| Einschränkung der Wasserabgabe | <p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Wasserknappheit, b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, c bei Betriebsstörungen, d in Notlagen und im Brandfall. <p>² Voraussiehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p>³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p> |
|--------------------------------|---|

| | |
|------------------------|--|
| Verwendung des Wassers | <p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p> |
|------------------------|--|

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

| | |
|-------------------------|--|
| Geltung des Reglementes | <p>Artikel 11</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten und Anlagen.</p> |
|-------------------------|--|

| | |
|---------------------|---|
| Bewilligungspflicht | <p>Artikel 12</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss von Bauten und Anlagen, - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge. <p>² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> |
|---------------------|---|

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der
WasserbezügerInnen
a Haftung

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasser-
bezuges

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 17

Abtrennung der Haus-
anschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

Artikel 18

Vorkehren bei Unter-
brüchen

Die GebäudeeigentümerInnen sowie die WasserbezügerInnen haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren und den Anlagen der Wasserversorgung Schäden zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit, Druckauswirkungen, Einschränkungen der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung, entstehen könnten.

| | |
|---|--|
| Schadenersatz- ansprüche | <p>Artikel 19</p> <p>Die Wasserversorgung lehnt die Haftung für Schäden ab, die aus Unterbrechung, Unregelmässigkeit, Druckauswirkungen, Einschränkungen der Wasserlieferung oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Lieferung, entsteht.</p> |
| Private Wasser- versorgungen | <p>Artikel 20</p> <p>¹ Wasser von privaten Wasserversorgungen darf nicht mit dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung vermischt werden.</p> <p>² Die Wasserversorgung bestimmt die technischen Einrichtungen, die ein Vermischen des Wassers verhindern. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der WasserbezügerInnen.</p> |
| <p>III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG</p> | |
| <p>A. Grundsätze</p> | |
| Anlagen zur Wasserverteilung | <p>Artikel 21</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen. |
| Öffentliche Anlagen | <p>Artikel 22</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p> |
| Private Anlagen | <p>Artikel 23</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber oder dem T-Stück nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.</p> |

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 24

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 25

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

| | |
|---|--|
| Schutz der öffentlichen Leitungen | <p>Artikel 27</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.</p> <p>³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> |
| Abtretung privater Leitungen | <p>Artikel 28</p> <p>Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.</p> |
| 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz | |
| Erstellung, Kostentragung | <p>Artikel 29</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p>² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.</p> |
| Benützung, Unterhalt | <p>³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.</p> |
| Mehrkosten | <p>Artikel 30</p> <p>Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.</p> |
| Übrige Löschanlagen | <p>Artikel 31</p> <p>¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.</p> |

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 32

Einbau, Kostentragung, ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Bauten und Anlagen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen ein Wasserzähler einzubauen, in Bauten und Anlagen im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden von der Wasserversorgung kostenlos abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵ Die Neben-Wasserzähler werden von der Wasserversorgung gegen eine Miete von Fr. 20.-- pro Jahr abgegeben und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 33

Standort ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 34

Haftung bei Beschädigung ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze und durch Selbstverschulden.

Artikel 35

Revision, Störungen ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 36

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die WasserbezügerInnen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die WasserbezügerInnen zu tragen.

³ Hausanschlussleitungen bis zum Wassermesser dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 41).

Artikel 37

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 38

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 39

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

| | |
|--|--|
| Informations-, Betre- tungs- und Kontroll- recht | <p>Artikel 40</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der WasserbezügerInnen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p> |
|--|--|

| | |
|-------------------------------|--|
| Installations- bewilligung | <p>Artikel 41</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p> <p>⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p> |
|-------------------------------|--|

2. Hausanschlussleitungen

| | |
|---------------------|--|
| Bewilligung | <p>Artikel 42</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der WasserbezügerInnen.</p> |
| Durchleitungsrechte | <p>² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der WasserbezügerInnen.</p> |

| | |
|----------------------------|--|
| Technische Bestimmungen | <p>Artikel 43</p> <p>¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.</p> <p>² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der WasserbezügerInnen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser oder im Notfall von sachkundigen Personen bedient werden darf.</p> <p>³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> |
|----------------------------|--|

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Artikel 44

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck gemäss den SVGW Leitsätzen reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 45

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 46

Finanzierung der
Anlagen

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren/Löschbeitrag).
- b Jährliche Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen eingeschlossen.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrages,
- b der Gemeinderat in einer Verordnung
 1. die Anpassung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren/Löschbeitrag) an den Berner Baukostenindex,
 2. die jährlichen Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren),
 3. die Gebühren für ungemessene Wasserbezüge.

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

Artikel 47

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Bauten und Anlagen nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschrbeitrag

Artikel 48

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen EigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschrbeitrag zu entrichten.

² Der Löschrbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschrbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Artikel 49

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50-55 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 45-50 Prozent.

³ Die Grundgebühr wird für Wohnbauten je Wohnung erhoben. Für Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten sowie gemischte Bauten wird die Grundgebühr nach Wohnungsansatz erhoben. Die Einteilung legt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung fest.

⁴ Für geschützte Gebäude nach Artikel 48, wird eine jährliche Pauschalgebühr erhoben, die durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgesetzt wird.

Artikel 50

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 51

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren werden jeweils mit der Rechnungsstellung fällig.

Zahlungsfrist

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Artikel 52

Einforderung der
Gebühren

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 53

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 54

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle NacherwerberInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Erwerbes noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 55

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 57

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 58

Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 59

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 60

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. Oktober 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Rumisberg vom 21.04.1954/29.06.1963 mit Tarif für Wasserabgabe vom 01.01.1971.

³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

4539 Rumisberg, 13. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

Anhang I

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Rumisberg beschliesst, gestützt auf Art. 45ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 13. Dezember 2002

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt:

- a Fr. 175.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag nicht angeschlossener Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum.

Artikel 3

Anpassung an den
Berner Baukostenindex

Die Ansätze in Artikel 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 125.7 Punkten (Stand 01.04.2001). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat den Gebührenansatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze gibt der Gemeinderat mit der Gebührenverordnung bekannt.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement tritt rückwirkend auf den 01. Oktober 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2002.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

4539 Rumisberg, 13. Dezember 2002

Der Gemeindegeschreiber:

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Rumisberg beschliesst, gestützt auf Artikel 45 ff. des Wasserversorgungsreglementes vom 13. Dezember 2002

Artikel 1

Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex

¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt:

- a Fr. 197.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- b Fr. 1.10 pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag nicht angeschlossener Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.10 pro m³ umbauten Raum.

Jährliche Gebühren

Artikel 2

Gebührensansätze

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt:

- a Für Wohnbauten Fr. 200.00 je Wohnung (fixer Wohnungsansatz)
 - b Für Industrie, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten sowie für gemischte Bauten
 - 0 bis 800 m³ Wasserverbrauch 1 Wohnungsansatz
 - 801 bis 1'600 m³ Wasserverbrauch 1,5 Wohnungsansätze
 - 1'601 bis 2'400 m³ Wasserverbrauch 2 Wohnungsansätze
- usw.

Mindestens jedoch den gemäss Buchstabe a) hiervoor geschuldeten Betrag.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.50 pro m³ bezogenen Wassers.

³ Der Löschbeitrag für nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossener Bauten und Anlagen beträgt gemäss Artikel 48 pauschal Fr. 50.00.

Artikel 3

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von pauschal Fr. 100.00 erhoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. September 2016

GEMEINDERAT RUMISBERG

Paul Ischi
Gemeindepräsident

Therese Grütter
Gemeindeschreiberin

Veröffentlicht am 20. Oktober 2016